

74. Ist bei der Berechnung des Goldmarkbetrags einer aufzuwertenden Hypothek der Erwerb auf Grund der Auseinandersetzung einer offenen Handelsgesellschaft ebenso zu behandeln wie der Erwerb durch Auseinandersetzung einer Gemeinschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 AufwG.?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 20. März 1928 in einer Blankenburger Grundbuchsache. VB 11/28.

- I. Grundbuchamt Blankenburg (Harz).
- II. Landgericht Braunschweig.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Die Firma Gebr. G. in Bl., eine offene Handelsgesellschaft, erwarb am 7. November 1912 eine Hypothek auf dem Anwesen eines gewissen R. daselbst; diese wurde auf den Namen der Firma im Grundbuch eingetragen. Gesellschafter waren damals die Kaufleute Friedrich G. (im folgenden G. I genannt) und Karl S.. Im Dezember 1914 starb G. I; sein Sohn Friedrich (G. II) beerbte ihn und war nunmehr Mitinhaber der Firma. Dieser Sohn starb im Oktober 1915; Alleinerbe wurde sein im Februar 1916 nachgeborener Sohn Friedrich (G. III), während die Witwe des Erblassers und Mutter des Erben den lebenslänglichen Nießbrauch am Nachlaß vermacht erhielt. S. setzte sich mit G. III wegen der offenen Handelsgesellschaft auseinander. Er überließ ihm gegen Verzicht auf sonstige Anteilsrechte die erwähnte Hypothek in Höhe von 3200 M, die dann auf Grund einer Abtretungsurkunde der Firma am 20. Dezember 1920 für G. III eingetragen wurde. Dieser ist am 22. November 1924 gestorben und von seiner Mutter beerbt worden. Ihren Antrag, die Hypothek mit dem Aufwertungsbetrag von 25% des Goldmarkbetrags von 3200 G.M, also mit 800 G.M einzutragen, hat das Grund-

buchamt abgelehnt. Es ſieht den 20. Dezember 1920 als Tag des Erwerbs an. Die Beſchwerde hiergegen iſt vom Landgericht zurückgewieſen worden.

Die Antragſtellerin hat weitere ſofortige Beſchwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht möchte ihr unter Bezugnahme auf die Entſcheidung des Kammergerichts vom 20. Januar 1927 (JW. 1927 S. 1317 Nr. 4) und auf Mängel 5. Aufl. Anm. 2 zu § 3 AufwG. ſtatgeben, ſieht ſich aber daran gehindert durch die Entſcheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. November 1927 (AufwRſpr. 1927 S. 829), die grundſächlich ausſpricht, daß § 3 Abſ. 1 Nr. 4 AufwG. nur für familienrechtliche Auseinanderſetzungen gelte.

Das Oberlandesgericht Braunschweig iſt zwar auch der Anſicht, daß bei der im Dezember 1920 erfolgten Überweiſung der Hypothek aus dem Vermögen der offenen Handelsgelſchaft an den Mitinhaber G. III ein Gläubigertwechſel im Sinne der § 2 Abſ. 1, § 3 Abſ. 1 Nr. 1 AufwG. ſtatgefunden habe (Mängel 5. Aufl. Anm. 2 zu § 3 AufwG.), es hält aber die ausdehnende Anwendung des § 3 Abſ. 1 Nr. 4 (Auseinanderſetzung einer Erben- oder Gütergemeinſchaft) auf den vorliegenden Fall für zuläſſig und geboten. Der Geſetzgeber — ſo wird ausgeführt — habe nicht etwa in bewußter Wahl des Ausdrucks nur familienrechtliche Auseinanderſetzungen bevorzugen, ſondern lediglich den ſpekulativen Erwerb treffen wollen. An einem ſolchen fehle es, wenn, wie hier, bei der Auseinanderſetzung einer offenen Handelsgelſchaft eine Hypothekenforderung an einen auſſcheidenden Geſellſchafter übertragen werde. Seit ſeinem Eintritt habe der Geſellſchafter ein Anrecht auf das, was ihm bei der Auseinanderſetzung zukomme; es ſei nicht erſichtlich, warum durch die Auseinanderſetzung eine Verminderung des Wertes eintreten ſollte. Dieſe Auseinanderſetzung ſei rechtsähnlich der Auseinanderſetzung einer familienrechtlichen Gütergemeinſchaft und daher ebenſo zu behandeln. Das Oberlandesgericht hält demnach den Fall des § 79 OBD. für gegeben und hat deſhalb die Sache dem Reichsgericht vorgelegt. Das Reichsgericht iſt denn auch zur Entſcheidung berufen (RGZ. Bd. 117 S. 350/351).

Mit Recht hält das Oberlandesgericht die Beſchwerde für begründet. Beizustimmen iſt ihm zunächſt darin, daß es das Vorliegen eines Wechſels auf der Gläubigerſeite bejaht. Ein ſolcher Gläubigertwechſel iſt gegeben, wenn das Vermögen einer offenen Handelsgelſchaft

gesellschaft im Wege der Auseinanderziehung unter die Gesellschafter verteilt oder wenn einem ausscheidenden Gesellschafter gegen Verzicht auf sonstige Ansprüche ein Teil des Gesellschaftsvermögens überlassen wird (Mügel 5. Aufl. Anm. 2 zu § 3 AufwG.). Daß trotz Gläubigerwechsels im Sinne des § 3 AufwG. im Bereich der Aufwertung (§ 22 das. u. § 892 BGB.) der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zu versagen ist, wenn sich als Veräußerer und Erwerber dieselben natürlichen Personen — und wäre es auch in verschiedener rechtlicher Gestalt und Verbundenheit — gegenübersehen, folgt aus anderen Erwägungen. Es fehlt in solchem Falle (vgl. Urteil des Senats vom 26. November 1927 RGZ. Bd. 119 S. 126 und AufwRspr. 1928 S. 50) am Schutzbedürfnis für das Vertrauen eines Nachmanns auf den grundbuchrechtlich verbürgten Rechtsbestand eines Vormanns. Rechtlich betrachtet haben die Gläubiger gewechselt. Davon geht auch ersichtlich § 3 aus, da sonst die Vorschrift im Abs. 1 Nr. 4 das. überflüssig wäre, die in der Auseinanderziehung eines Gesamtsonderverhältnisses einen Gläubigerwechsel sieht (vgl. auch Beschluß des Senats vom 20. März 1928 V B 13/28 S. 334 dieses Bandes).

Eben die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 4 AufwG. ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, auch hier anzuwenden. Grundgedanke und Zweck des § 3 gehen dahin, daß nur der spekulative Erwerb eines neuen Gläubigers getroffen werden sollte. Bei der Auslegung werden daher auch wirtschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen sein. Es ist nicht gerechtfertigt, in jedem Falle nur zu prüfen, ob der Wortlaut einer der Vorschriften in Nr. 2 bis 11 des Abs. 1 erfüllt ist; eine derartige Auslegung gebietet auch der Wortlaut der Nr. 1 nicht. Nach Nr. 4 soll bei Erwerb durch Auseinanderziehung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Erwerb durch die Gemeinschaft maßgebend sein. Der Gesetzgeber sah keinen Grund, den Wert des Vermögens in solchen Fällen der bloßen Beendigung einer Gemeinschaft zu mindern. Im vorliegenden Falle ist eine entsprechende Anwendung unbedenklich. Jegliche spekulative Betätigung fehlt. Eine seit langem bestehende offene Handelsgesellschaft hat sich aus Anlaß des Todes eines Gesellschafters und des erbrechtlichen Eintritts seines unmündigen Erben zur wirtschaftlich erforderlichen Auseinanderziehung entschlossen. Während Bestehens der Gesellschaft,

die keine selbständige juristische Person war, hatte jeder Gesellschafter seinen Anteil am Gesamtvermögen; durch die Auseinandersetzung erhält er das, was ihm gebührt und dem Werte nach früher schon gehörte. Diese besondere Sachlage rechtfertigt die entsprechende Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a. a. D.

Aus diesen Gründen sind die Beschlüsse der beiden Vorinstanzen aufgehoben und ist das Grundbuchamt angewiesen worden, von seinen Bedenken gegen die Bezeichnung des 7. November 1912 als Erwerbstag der Hypothek Abstand zu nehmen.